

4/SN - 447/ME
419/ME von 4

VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 D.w.
Telefax 711 56/270

An das
Präsidium des österreichischen
Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

Akt-Nr. 7,33

Ausg.-Nr. 760/94
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.Ka/Le

Durchwahl: 229,260

BetriebsGESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/19 Py
Datum: 28. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	dy

Handwritten signature

**Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 -
ASGG-Nov. 1994**

Wien, am 24.03.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs gegenüber dem Bundesministerium für Justiz abgegebene Stellungnahme zum Entwurf zur Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994, in 25-facher Ausfertigung, zu Ihrer gefälligen Information.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs

Handwritten signature

Anlage

B076094.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Bundesministerium für Justiz
GZ 17.104/627-I 8/1994
Museumstraße 7
Postfach 63
A-1016 Wien

Akt-Nr. 7,33

Ausg.-Nr. 759/94
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.Ka/Le

Durchwahl: 229,260

Ihr Schreiben: 16.2.1994 Ihr Zeichen: GZ 17.104/627-I 8/1994

**Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 -
ASGG-Nov. 1994**

Wien, am 24.03.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorgeschlagene Entwurf einer ASGG-Novelle ist in seiner Gesamtheit sicher zu begrüßen. Jede Beschleunigung und Straffung des Verfahrens in Arbeits- und Sozialrechtsachen kann den beteiligten Parteien nur nützen, zumal sich die Verfahrensdauern in letzter Zeit stark verlängert haben.

Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG):

Angesichts der ohnehin sehr eingeschränkten Möglichkeiten des Kostenersatzes im Arbeitsgerichtsverfahren sind aus der vorgeschlagenen Einführung eines Kostenvorschusses analog der Regelung in der ZPO wohl keine Nachteile für die Arbeitgeberseite zu befürchten.

Vom legislatischen und sprachlichen Standpunkt aus erscheint die ins Auge gefaßte Neuformulierung des § 61 ASGG als wenig geglückt. Für den Leser ist die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit mit ihren Ausnahmestimmungen unübersichtlich und schwer verständlich. Geht man nämlich davon aus, daß in der Regel im Zivilprozeß die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung erst mit ihrer Rechtskraft eintritt, so stellt die in § 61 angeordnete vorläufige Vollstreckbarkeit bereits eine Ausnahme dar. Die nun im neuen Absatz 4 vorgesehene Hemmung der Vollstreckbarkeit, die zur Gänze oder teilweise vom Richter verfügt werden kann, ist nun als Ausnahme von der Ausnahme vorgesehen, d.h. also wieder als eine der ZPO entsprechende Regelung. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, müssen aber vorher zwei Ausnahmestimmungen gedanklich bewältigt

B075994.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

werden, die für einen im Verfahrensrecht nicht allzu bewanderten Leser schwer verständlich bzw. nachvollziehbar sind.

Wenn überhaupt sollte die Vollstreckbarkeit auf Antrag des Arbeitnehmers vorgesehen sein.

Außerdem betrifft die nun vorgeschlagene Änderung des § 61 ASGG gerade die Ansprüche, aus deren vorläufiger Vollstreckbarkeit bereits bisher am wenigsten Probleme erwachsen.

In materieller Hinsicht bleibt zum vorgeschlagenen § 61 Abs. 4 ASGG anzumerken, daß wegen der vorgesehenen Beantragung und der Prüfung der sozialen Lage des Arbeitnehmers eine Hemmung der Vollstreckbarkeit wohl nur selten zugestanden werden wird. Damit hat der Arbeitgeber weiterhin das Risiko zu tragen, nach der Entscheidung erster Instanz auch beinahe schon zahlungsunfähigen Arbeitnehmern Zahlungen erbringen zu müssen, selbst wenn das Urteil seiner Meinung nach eine krasse Fehlentscheidung darstellt und er diese durch alle Instanzen zu bekämpfen gedenkt. Das wirtschaftliche Risiko wird daher nach wie vor dem Arbeitgeber voll aufgebürdet. Den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegenüber der früheren Regelung wird in der jetzigen Regelung nur ungenügend Rechnung getragen.

Zur vorgesehenen Regelung selbst wird angeregt, daß in § 61 Abs. 5 die Möglichkeit einer Dienstgeberanfrage an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger durch das Gericht als Beweismittel ausdrücklich vorgesehen werden sollte.

Hinsichtlich § 61 Abs. 6 wird angeregt, den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen.

Die Erhöhung der Revisionsgrenze gleich auf das 6-fache (von öS 50.000,-- auf öS 300.000,--) in § 46 Abs. 1 Z. 2 erscheint uns überzogen.

Änderung der Zivilprozeßordnung:

Der Ausdehnung der Rechte auf Aussageverweigerung ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, angesichts der Größe der Organisation von gesetzlichen Interessensvertretungen oder freiwilligen Berufsvereinigungen und der möglichen Vielzahl von Personen, die mit der Beratung oder Vertretung eines Arbeitnehmers befaßt sein können, ist das Recht auf Verweigerung der Aussage jedenfalls auf jene Inhalte zu beschränken, die einem Zeugen unmittelbar von seiner Partei anvertraut wurden.

Änderung der Exekutionsordnung:

Unter der Bedingung, daß die Unpfändbarkeit des "Unterhaltsabsetzbetrages" nicht vom Arbeitgeber als Drittschuldner berücksichtigt werden muß, ist gegen diese Änderung nichts einzuwenden.

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes:

Obwohl die Ausdehnung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates trotz Ungültigerklärung der vorangegangenen Betriebsratswahl nicht den Anfechtungsfall durch den Arbeitgeber betrifft, ist aufgrund der ausdrücklichen Verlängerung eines an sich rechtswidrigen

Zustandes eine Störung de Betriebsklimas bzw. Betriebsgeschehens und damit verbunden eine Beeinträchtigung von Arbeitgeberinteressen zu befürchten.

Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches:

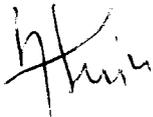
Eine Verschiebung zu Lasten des Arbeitgebers ist in der geplanten Novellierung des ABGB enthalten. Der neu eingefügte § 1162 e ABGB setzt die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen um 2 %-Punkte über den jeweiligen Diskontsatz der ÖNB hinauf. Diese Ungleichbehandlung arbeitsrechtlicher Forderungen gegenüber sonstigen zivilrechtlichen Forderungen erscheint unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt, zumal Arbeitnehmer bei Vorenthalten des Entgeltes ohnehin sämtliche Kosten für Darlehen Kredite etc. als Schadenersatz dem Arbeitgeber gegenüber geltend machen können.

Außerdem ist die vorgeschlagene Regelung nicht praxisbezogen, weil die Zugrundelegung des jeweiligen Diskontsatzes der ÖNB für die Zinsenberechnung eine weitere Verkomplizierung der Erledigung von Forderungen aus Dienstverhältnisses bedeuten würde.

Insgesamt betrachtet aber ist die geplante Novellierung sicher ein Schritt in die richtige Richtung und wird der Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche zumindest besser entsprechen als die bisherige Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs



PS.: Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des österreichischen Nationalrates wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung übermittelt.